



Zentrale Universitätsverwaltung  
Referat 4.2 - Infrastrukturelles  
Gebäudemanagement  
Zentrale Fahrbereitschaft



368/2018

## Unterweisung zum Führen von Universitätsfahrzeugen - 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer jährlichen Unterweisung zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz im Bereich der Fahrbereitschaft möchte ich alle betreffenden Mitarbeiter informieren. Ich bitte die KFZ-Verantwortlichen, in Ihrem Bereich eine Belehrung der Mitarbeiter zu nachfolgenden Punkten durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren:

1. Die Benutzung eines Fahrzeuges ist nur mit einem im Besitz befindlichen, gültigen Führerschein in Verbindung mit einem entsprechenden Fahrauftrag der Universität erlaubt. Das entsprechende Fahrtenbuch ist mitzuführen und die Fahreinträge sind lückenlos vorzunehmen.
2. Das Fahren unter Alkohol, Drogen oder anderen zur Fahruntüchtigkeit beeinträchtigenden Mitteln (z.B. Medikamenten) ist strengstens verboten.
3. Das Anlegen der Sicherheitsgurte ist während der Teilnahme am öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr (z.B. Landwirtschaft) einzuhalten, auch bei mitfahrenden Personen.
4. Die Beachtung der verkehrsrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ist dienstliche Pflicht. Im Schadensfall, z.B. bei Sachbeschädigungen mit dem oder am Fahrzeug, oder bei einem Verkehrsunfall, ist unbedingt die Polizei zur Aufnahme des Sachverhaltes, vor der Weiterfahrt, heranzuziehen.
5. Bei Transportfahrten ist unbedingt auf Ladungssicherheit und formschlüssige Sicherung zu achten. Ein eventuelles Verrutschen, Verrollen, Umfallen oder Herabfallen der Ladung ist mit Hilfe von Zurrgurten, befestigt an den dafür vorgesehenen Ösen (an Bordwand bzw. Boden), zu vermeiden.
6. Die Fahrzeuge sind regelmäßig auf Funktionssicherheit selbstständig zu prüfen. Die Inspektionsintervalle/ TÜV-Vorstellungen sind je nach Kilometer-Laufleistungen oder entsprechend der TÜV-Plakette bei der Fahrbereitschaft anzumelden. Sollten Mängel auftreten, sind diese ebenfalls zu melden und in Absprache mit der zentralen Fahrbereitschaft in einer Fachwerkstatt reparieren zu lassen.
7. Mit den Fahrzeugen ist sorgsam umzugehen und eine entsprechende Pflege (außen und innen) sollte eingehalten werden. Weiterhin sind die Fahrzeuge beim Verlassen abzuschließen, wenn möglich über Nacht in einem verschlossenen Gelände der Universität zu parken.
8. Es gelten weiterhin die Kfz-Richtlinien des MF, RdErl. des MF vom 03.02.2014 (Ministerialblatt Land Sachsen-Anhalt Nr. 10/2014).

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Krause  
Abt 4, Ref 4.2, SG 4.2.3  
(Leiter Zentr. Fahrbereitschaft)